

Benutzungsordnung der Stadtbücherei Rahden als Satzung der Stadt Rahden vom 11.12.2025

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Rahden in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Benutzungsordnung der Stadtbücherei Rahden beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- 1) Die Stadtbücherei Rahden ist eine kommunale öffentliche Bücherei. Sie kann von allen EinwohnerInnen der Stadt Rahden und von auswärtigen Personen benutzt werden.
- 2) Benutzung und Ausleihe erfolgen nach den Vorschriften des öffentlichen Rechts. Bei der Ausleihe an Kinder und Jugendliche werden die Kinder- und Jugendschutzbestimmungen beachtet, sodass eine uneingeschränkte Ausleihe, z.B. wegen Festsetzung eines Mindestalters, nicht erfolgen kann.
- 3) Die Stadtbücherei erstellt ihren Medienbestand selbstständig und frei von Einflüssen Dritter und ohne Vorgaben zur Aufnahme oder Entfernung bestimmter Medieninhalte.
- 4) Entgelte für die Benutzung, Wiederbeschaffung bei Verlust sowie Säumnisgebühren usw. werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2

Anmeldung, Büchereiausweis

- 1) Für die Benutzung der Stadtbücherei und die Ausleihe von Medien ist ein Büchereiausweis erforderlich. Die Zulassung ist persönlich unter Vorlage eines Personalausweises zu beantragen. Minderjährige, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen eine schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertretung. Diese hat sich gleichzeitig für den Schadensfall und hinsichtlich anfallender Gebühren zur Begleichung zu verpflichten. Unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift sowie ggf. Name und Anschrift der gesetzlichen Vertretung gespeichert.
- 2) Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres und bei Personen unter 18 Jahren, deren gesetzliche Vertretung, erkennen bei Anmeldung die Bestimmungen der Benutzungs- und Gebührenordnung durch eigenhändige Unterschrift an und geben gleichzeitig die Zustimmung zur elektronischen Speicherung ihrer Angaben zur Person und deren Weiterverarbeitung für dienstliche Zwecke.
- 3) Wer zur Ausleihe berechtigt ist, erhält einen Büchereiausweis. Der Ausweis bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Er ist nicht übertragbar. Der Büchereiausweis ist mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt aufzubewahren. Sein Verlust ist unverzüglich anzuzeigen.

Für Schäden, die durch den Missbrauch des Büchereiausweises entstehen, haftet der/die eingetragene BenutzerIn bzw. dessen gesetzliche Vertretung.

- 5) Wohnungswechsel oder Namensänderung sind der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen.
- 6) Für die Zweitausstellung eines Büchereiausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten Ausweis wird eine Gebühr gemäß der jeweils gültigen Fassung der Gebührenordnung erhoben.
- 7) Der Büchereiausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
- 8) Die Büchereileitung ist befugt, das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde/die Kundin in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Ermahnung gegen die Benutzungs- oder Gebührenordnung der Bücherei der Stadt Rahden verstoßen hat.

§ 3

Benutzung

- 1) Für alle Buchungsvorgänge ist der gültige Büchereiausweis vorzulegen. Er ist ferner jederzeit auf Verlangen des Büchereipersonals vorzuzeigen.
- 2) Die Leihfrist beträgt für
 - a) Bücher, Hörbücher für Erwachsene und Jugendliche und Kamishibai 28 Tage
 - b) Hörbücher für Kinder, Tonies, Brettspiele, DVDs, Zeitschriften und Edurino 14 Tage
- 3) Die Auswahl der Ausleihgegenstände ist in das Ermessen der Büchereileitung gestellt und kann begrenzt werden.
- 4) Die Ausleihgegenstände sind fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben. Kommt der/die BenutzerIn der Rückgabepflicht bis zum Ende der Leihfrist nicht nach, kann zwei Wochen nach Ablauf der Frist eine schriftliche Erinnerung ergehen. Eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Gebühr gemäß der Gebührenordnung zu entrichten. Die Gebührenpflicht entsteht, ohne dass es einer besonderen schriftlichen Erinnerung bedarf. Gibt der/die BenutzerIn die Ausleihgegenstände nicht zurück, werden nicht zurückgegebene Gegenstände, rückständige Gebühren und/oder Schadensersatz durch eine städtische Dienstkraft oder im Wege der gerichtlichen Klage eingezogen. Hierbei entstehen Gebühren kraft Gesetz.
- 5) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf bis zu zwei Mal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung für den Ausleihgegenstand vorliegt. Auf Verlangen der Stadtbücherei sind die Gegenstände vorzulegen.
- 6) Die Ausleihgegenstände, maximal zehn Medien, können vorbestellt werden. Sie werden bis zu zwei Wochen zur Abholung bereitgehalten.
- 7) Die Stadtbücherei Rahden ist berechtigt, besondere Leihfristen festzulegen und die Ausleihgegenstände jederzeit zurückzufordern.

- 9) Die Stadtbücherei Rahden kann einzelne Gegenstände jederzeit von der Ausleihe ausschließen.

§ 4

Internet, EDV-Arbeitsplätze

- 1) Die öffentlich zugänglichen Internet-Arbeitsplätze können in Anspruch genommen werden. Jeder Datenverkehr im Internet wird einer automatischen vollständigen Protokollierung (Verbindungs- und Inhaltsdaten) unterzogen, für wenigstens ein Jahr aufbewahrt und bei Verdacht auf einen Sicherheitsverstoß durch eigens dafür Berechtigte ausgewertet. Verstöße gegen diese Benutzerrichtlinien und die sonstigen geltenden Regelungen und Vorschriften bzgl. der Informationstechnik können strafrechtliche Konsequenzen haben.
- 2) Die Protokolldaten dienen ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle und zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes.
- 3) Erziehungsberechtigte, die ihrem minderjährigen Kind den Zugang zum Internet nicht oder nicht mehr gestatten, melden dies der Stadtbücherei.

§ 5

Benutzerhaftung/Missbrauch

- 1) Bei Verstößen/missbräuchlicher Nutzung der IT-Infrastruktur, insbesondere wenn NutzerInnen gegen einschlägige Schutzvorschriften (z.B. Strafgesetz, Jugendschutz, Datenschutz) oder gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, behält sich die Stadtbücherei Rahden die Einleitung ordnungsrechtlicher oder strafrechtlicher Schritte sowie die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche ausdrücklich vor. Die Aufnahme und Verbreitung pornographischer Bilder und Schriften sowie rassistischer Propaganda ist untersagt.
- 2) Unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung haftet der/die BenutzerIn für die von ihm/ihr schuldhaft verursachten Schäden an den DV-Einrichtungen der Stadtbücherei Rahden und für Schäden, die aus Verstößen gegen Rechtsvorschriften und den Bestimmungen dieser Ordnung resultieren.
Jegliche Haftung der Stadt Rahden wegen fehlerhafter Funktion der technischen Einrichtungen oder der Programme oder wegen inhaltlich falscher Ergebnisse ist ausgeschlossen.

§ 6

Behandlung des Büchereibestandes

- 1) Die Weitergabe von Ausleihgegenständen an Dritte ist unzulässig.
- 2) Alle Medien sind im Interesse der Allgemeinheit sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigungen, z.B. Beschmutzung, Nässe und sonstigen Veränderungen zu bewahren. Als Beschädigungen gelten auch Unterstreichungen, Bemerkungen, Markierungen u.ä.. Vor jeder Ausleihe sind die Gegenstände von dem/der BenutzerIn auf erkennbare Mängel hin zu prüfen. Vorhandene Schäden sind ebenso wie das Fehlen von Bestandteilen (z.B. Spielmaterial, CD u.ä.) unverzüglich anzuzeigen. Der/die BenutzerIn hat dafür zu sorgen, dass die Ausleihgegenstände nicht missbräuchlich benutzt werden.
- 3) Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.

Für jede Beschädigung und jeden Verlust ist der/die BenutzerIn in vollem Umfang schadensersatzpflichtig. Bei Verlust von Medien ist Schadensersatz in Höhe des gegenwärtigen Wiederbeschaffungspreises zuzüglich einer Gebühr lt. der jeweils gültigen Fassung der Gebührenordnung zu leisten. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen. Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Ausleihgegenstände haftet unabhängig vom eigenen Verschulden der/die BenutzerIn, auf dessen Büchereiausweis entliehen wurde.

- 4) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Büchereiausweises entstehen, haftet der/die eingetragene BenutzerIn bzw. die gesetzliche Vertretung. Dies gilt auch für den Verlust des Büchereiausweises, es sei denn, der/die rechtmäßige AusweisinhaberIn hat den Verlust unverzüglich angezeigt.
- 5) Der/die BenutzerIn hat die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtes zu beachten. Bei Verletzung des Urheberrechtes haftet der/die BenutzerIn.

§ 7

Haftung

- 1) Die Stadt Rahden haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die in den Räumen der Stadtbücherei durch Dritte zugefügt werden.
- 2) Die Stadt Rahden haftet ferner nicht für Gegenstände, die in den Räumen der Stadtbücherei Rahden verloren gehen, beschädigt oder gestohlen werden.
- 6) Die Stadt Rahden haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Medien und entliehenen Gegenstände entstehen.

§ 8

Hausrecht und Verhalten in der Stadtbücherei

- 1) Der Büchereileitung sowie dem von ihr beauftragten Personal steht das Hausrecht zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.
- 2) Rauchen, Lärmen und sonst störendes Verhalten ist in der Stadtbücherei Rahden nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bücherei nicht mitgebracht werden. Menschen mit Behinderung können gemäß § 12e Behindertengleichstellungsgesetz von ihrem Assistenzhund begleitet werden.

§ 9

Ausschluss von der Benutzung

- 1) BenutzerInnen, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können durch die Büchereileitung zeitweise oder ganz von der Benutzung der Stadtbücherei Rahden ausgeschlossen werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung und Gebührensatzung für die Stadtbücherei Rahden vom 19.11.1994, zuletzt geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 21.03.2013, außer Kraft.

Gebührenordnung - Anhang zur Benutzungsordnung vom 11.12.2025 -

Es werden folgende Gebühren festgesetzt:

1)	Benutzungsgebühr pro Jahr für	
	a) Erwachsene oder InhaberInnen der Familienkarte	15,00 €
	b) SchülerInnen, StudentInnen und FSJlerInnen ab 18 Jahren, Schwerbehinderte	8,00 €
	c) Jugendliche im Alter von 16 bis einschließlich 17 Jahren	6,00 €
	d) Kinder bis einschließlich 15 Jahre, Lesepaten und InhaberInnen der Ehrenamtskarte	gebührenfrei
2)	Ersatzausstellung eines Büchereiausweises	5,00 €
3)	Vorbestellung von Medien	gebührenfrei
4)	Nutzung der Internet-Arbeitsplätze	gebührenfrei
5)	Versäumnisentgelte bei Überschreitung der Leihfrist	
	a) ab der 2. Woche	2,00 €
	b) ab der 4. Woche pro Medieneinheit	0,50 €
	c) ab der 6. Woche pro Medieneinheit	1,00 €
	d) ab der 8. Woche pro Medieneinheit	1,00 €
6)	Fehlgeschlagene postalische Zustellung	2,00 €
7)	Wiederbeschaffung einer Medieneinheit/ Ersatzteile für Spiele (bei Verlust/keine Rückgabe) zzgl. Einarbeitungskosten	Wiederbeschaffungspreis zzgl. 3,00 €
8)	Mahnung und Einziehung der ausstehenden Beträge	entstehende Kosten kraft Gesetz